

GESUNDHEITS- UND UMWELTVERORDNUNG der MARKTGEMEINDE ENZERSDORF/FISCHA

Aufgrund des § 33 der NÖ GO 1973 (NÖ Gemeindeverordnung 1973), LGBl. 172/73 vom 16.11.1973, wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa nachstehende ortspolizeiliche Verordnung erlassen und am 19.9.1984 bzw. am 28.11.1985 bzw. am 17.2.1998 geändert und ergänzt:

A

ALLGEMEINE UMWELT- und LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

PRÄAMBEL

Ziel der Verordnung ist es, Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm- Staub- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem unzumutbaren Ausmaß zu stören, zu verhindern.

§ 1

Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sind somit verboten:

a) Insbesondere ist das Waschen von Kraftfahrzeugen im Bereich gemeindeeigener Grundstücke, ausgenommen den nicht ausdrücklich für diesen Zweck gewidmeten Stellen, sowie auf öffentlichen Straßen, verboten.

Jeder Gemeindebürger, sowie Badehausbesitzer hat sich so zu verhalten, daß er andere durch Geräusche nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder gar gesundheitlich gefährdet.

§ 2

(1) Die Verursacher von Lärm und Geräuschen sind verpflichtet, etwaige Geräuschkontrollen zu dulden.

(2) Die Feststellung über das Verhalten nach § 1 obliegt den von der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa beauftragten Organen (Umweltschutzorgane, Gendarmerie).

§ 3

(1) Lärmerzeugende Maschinen, wie z.B. motorbetriebene Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, Motorpumpen und ähnliche Geräte, die für die Verwendung bei Gartenarbeit gedacht sind und einen Lärmpegel von 95 dbA (Spitzenlärmpegel) verursachen, dürfen an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 22,00 Uhr bis 7,00 Uhr, an Samstagen ab 17,00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen **GANZTÄGIG** nicht in Betrieb genommen werden.

(2) Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten die diesbezüglichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Lärmverursachende Bautätigkeit, die einen Spitzenlärmpegel von über 95 dbA verursacht, ist gleichfalls von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht gestattet, ausgenommen sind Bautätigkeiten, für die eine gewerberechtliche Bewilligung vorliegt.

Bei jeglicher Bautätigkeit ist auf die Anrainer Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten, wie Hämmern, Sägen oder Holzhacken bzw. jegliches Musizieren in Gärten, Höfen und Wohnungen ist während der Zeit von 22 Uhr und 6 Uhr verboten, sofern dadurch eine Lärmbelästigung von über 95 dbA Spitzenlärmpegel, der Nachbarn erfolgt.

§ 6

Der Bürgermeister kann über begründetes schriftliches Ansuchen kurzfristige Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für den Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 7

Wer den Bestimmungen der Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür gem. EVGV 1991 BGBl. 50 Art. VII in der geltenden Fassung, zu bestrafen.

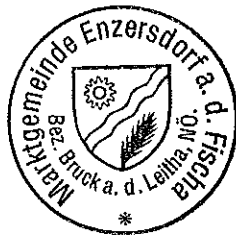
§ 8

Die vorstehende Verordnung hat im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa (KG. Enzersdorf an der Fischa und KG. Margarethen am Moos) Gültigkeit.
Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Landes NÖ und/oder des Bundes unberührt.

§ 9

- (1) Die Änderung der Umwelt- und Lärmverordnung tritt mit 05.03.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher diese Angelegenheit regelnden ortspolizeilichen Verordnungen außer Kraft.

Enzersdorf/Fischa, am 18. Februar 1998



Heinz Krendl e.h.
Bürgermeister

angeschlagen am: 18.2.1998
abgenommen am: 04.3.1998